

Römische Inschrift.

Herr Prof. Welcker führt in seiner Erklärung eines Sarkophags des Museums zu Cöln im 7ten Hefte der Jahrbücher des Vereins von A. F. im Rheinl. eine Vermuthung des Herrn Dr. L. Versch an, nach welcher der auf dem Sarkophage genannte C. Severinius Vitealis veteranus honestae missionis ex hf. cos. u. f. w. eine und dieselbe Person sei mit dem C. Severinus Vitalis bei Grut. 46, 9, welcher mit zwei anderen Kriegeren, T. Flavius Respectus und Secius Gemellinus Pudes (Pudens) dem Hercules invictus und allen Göttern und Göttinnen zur Zeit des Septimius Severus wegen glücklicher Rückkehr seines numerus eine Ara weihet, eine Identität, welche für die Zeitbestimmung des Sarkophags natürlich von Wichtigkeit sein würde. Herr Versch hat höchst wahrscheinlich Recht, wenn er Vitealis für verschrieben statt Vitalis nimmt; ich glaube jedoch, daß ein anderer Umstand wohl zu erwägen ist, welcher ihm entgangen zu sein scheint. Bei Mur. 814, 7 nämlich findet sich die Grabchrift eines eques singularis Namens Flavius Respectus, von der turma des Aptatus, derselben, deren Geniüs in der Gruterschen Inschrift erwähnt wird. Ihm wird die Grabchrift gesetzt von Apuleius Serenus und Severinus Vi . . . , offenbar demselben Vitalis, den wir mit demselben Flavius Respectus bei Gruter kennen lernen, was schon Marini Alli 299 erkannt hat. Ist aber auf diese Art der Grutersche Severinus Vitalis, dessen Namen Severinus, nicht Severinius durch Muratori überdies eine Bestätigung erhält, ein eques singularis, also von einem Korps höchsten Ranges, welches sich durch die Elite der Legionen ergänzte und, wie die Bilder der in Rom zahlreich vorhandenen Leichensteine beweisen, auch in seiner äußeren Ausstattung sehr glänzend gewesen sein muß, so ist nicht sehr wahrscheinlich, daß er später in eine Legion zurückgetreten sei. Zwar diente der Römische Vitalis nicht als gemeiner Soldat in jener Legion, sondern als beneficiarius consulis, — allein der Rang des beneficiarius war doch immer ein sehr untergeordneter. Ich will nicht unbedingt die Möglichkeit des Uebergangs aus der Leibgarde der equites sin-

gulares auf einen Officiersposten in den Legionen in Abrede stellen, glaube jedoch, daß, wenn dieser bei dem Severinius Vitealis von Cöln Statt gefunden, in der Reihe der von ihm bekleideten Stellen gewiß die des eques s. aufgeführt sein würde.

W. Henzen.

Umbrisches. Daß die umbrische und etruskische Sprache verschieden waren, ist gewiß. Aber aus der „bekannten in lateinischer Schrift abgefaßten Aufschrift eines bei Galerü gefundenen Reliefs mit den Figuren des Apollo und der Clatra bei Lanzi, *Saggio di ling. Etrusc.* II. p. 338“ wie neuerdings wieder Klotz, *Hdb. der lat. Literaturgesch.* I. S. 216. Ann. 101. thut, sollte man es nicht folgern: denn sie ist unächt. Vgl. *Beschr. d. St. Rom III. Berichtigungen*, Pepsius *Inscript. Umbr. et Osc. Comment.* p. 52 sq.

L. Ulrichs.

Zur Kritik und Auslegung der Texte.

Aeschylus.

Sieben gegen Theben B. 315. Diese Stelle wird Bb. I. S. 143 f. dieses Museums behandelt und soll lauten:

κλαυτὸν δ' ὠμοδρόποις ἀρτιτρόπων
νομίμων προπάρουθεν διαμεΐψαι
δωμάτων στυγεράν ὁδόν.

oder auch: κλαυτὸν δ' ἀρτιτρόπων ὠμοδρόποις κ. τ. λ. Die ἀρτιτροπα νόμιμα sollen die gesetzliche Hochzeitsverbindung bezeichnen und ὠμοδροποι die Jungfrauen, deren Blüthe vor jener Zeit gebrochen wird, so daß der Sinn wäre: beklagenswerthes Loos für Jungfrauen, als geschändete dem Tode zu verfallen, d. i. von wüster Feindesgier erst geschändet und dann noch dem Tode geopfert zu werden. Da es unmittelbar darauf heißt: τὸν φθίμενον προλέγω